

consulatus, und ausserdem ein Schöffengericht, an dessen Spitze zwar der Vogt und der königliche Richter, Erbrichter¹³⁾, standen, dessen Schöffen aber Bürger waren. Die peinliche Gerichtsbarkeit übte der Vogt aus. Von dessen Civil-Jurisdiction wurde die Stadt für immer befreit, seit Markgraf Herrmann den Gebrauch des magdeburger Rechtes landesherrlich sanctionirte, das Vogtding (welches auch Echeding hiess) gänzlich für unstatthaft erklärte und anordnete, dass das städtische Schöffengericht unter Vorsitz des Vogts und Erbrichters gehalten werden solle, wie dies seit alten Zeiten her bereits gewöhnlich gewesen war. (Urkunde vom 28. November 1303. bei Tzschope und Stenzel. No. CIII.)¹⁴⁾ Die Bürger hatten, da aus ihrer Zahl die Schöffen gewählt wurden, bei diesem Gerichte den überwiegenden Einfluss, wenn auch der Vogt zugegen seyn durfte, und wenn auch ihm zwei Theile und dem Erbrichter ein Theil der Gerichtsgebühren zugesprochen wurden.

Ueberhaupt ist zu bemerken, dass, nach Ausweiss des alten Stadtbuches von 1305, der Vogt selten oder gar nicht zu Gerichte sass. Die eingetragenen gerichtlichen Verhandlungen benennen: den Erbrichter, den Unterrichter (subjudex, zuweilen Schultheis genannt), die Schöffen (nicht immer vollzählig) und oft auch zugleich die Rathmänner (consules). Auch der Schreiber wird oft mitgenannt.¹⁵⁾

Vom Jahre 1309 an kommen Verhandlungen vor, welche der Bürgermeister mit den Schöffen vorgenommen hat.¹⁶⁾

¹³⁾ Im magdeb. Rechte: Burggraf und Schultheis oder Richter.

¹⁴⁾ Advocatus ist nicht der Landvogt (judex provincialis) sondern der Vogt, früher Burggraf genannt. Dieser Ausdruck (castellanus) scheint mit der Burg selbst verschwunden zu seyn. Von Görlitz wird er 1141 als praefectus erwähnt (cfr. Hofmann, Script. r. l. I. 221.) von Bautzen kommen vor: Theodoricus castellanus, 1153, Fridericus castellanus, 1156, Witek Zlanebor castellanus, 1195; Beniso castellanus, 1217; dagegen 1245 Benesius burggrafius (Urk. No. 49.); schon 1239 befiehlt König Wenzeslaus den advocatis de Budissin, Gorlicz, Lubauia, Richinbach, Weissenburg etc. sich der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über das neue Kloster Marienthal zu enthalten. (Urk. Nr. 40. des Verz.). 1284 kommt noch ein Burggraf von Zittau vor. (Pescheck, Gesch. v. Zitt. I. p. 438). Später hiess der Vogt in Görlitz capitaneus oder Hauptmann, wo er dann mit der Gerichtsbarkeit nichts mehr zu schaffen hatte.

¹⁵⁾ z. B. Des ist gezug Henrich der richter, vnd Sifrid sin vnderrichter. Conrat ob der Nize. Conze Visher. Henrich vome Salze. Albrecht scriber, die scheppen vnd die ratman. Pezold Richenbach. Apez monetarius. Rudiger vom Lubano. Shiban von Kongeshan. Peter Runenburg. Cristan v. Grunow. Joh. Warzuger. Gotfried Voit. Timo de Bernharedsdorph. (1305.)

¹⁶⁾ Niclawes der Burgermeister. Peczolt Wernheres genant. Herman Wiker. Johannes Alushen. Fricz Porswicz. Tile Visher. Gotfrid Voget. Basilius. Cri-